



Die Stadt Marktstefl erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2021 mit Wirkung vom 01.05.2021

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates,
- (2) ¹Den Vorsitz im Finanzausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie an angeordneten Ortsterminen, Besprechungen und Veranstaltungen.



- (3) ¹ Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ² Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³ Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Stadtratsmitglieder erhalten, sobald das Ratsinformationssystem ausschließlich genutzt wird, zur Abgeltung der Aufwendungen für die Nutzung privater Endgeräte jeweils eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300 € pro Legislaturperiode.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.08.2014 außer Kraft.

Marktsteft, 17.08.2020
STADT MARKTSTEFFT

Thomas Reichert
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 17.08.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit OT Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.08.2020 angeheftet und am 18.09.2020 wieder abgenommen.



Marktstef, 04.11.2020
STADT MARKSTEF

Thomas Reichert
1. Bürgermeister

